

MERKBLATT FÜR DEN EINZELHANDEL über Verkauf und Aufbewahrung von Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 zum Jahreswechsel 2021/2022

Geltende Rechtsvorschriften

Die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind:

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146),
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BANz AT 21.12.2020 V1),
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626).

Verkaufszeiten

**Das Überlassen von Feuerwerkskörper der Kategorie F2 ist
von Mittwoch, 29. Dezember bis Freitag, 31. Dezember 2021 erlaubt.**

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen während des ganzen Jahres verkauft werden.

Unter dem Jahr können an Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg nur gegen Vorlage einer Ausnahmegewilligung der Ortspolizeibehörden Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abgegeben werden (vgl. § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz).

Staatliche Aufsicht

Verkauf und Aufbewahrung von Feuerwerk werden in den Landkreisen durch Beschäftigte der Landratsämter und in den Stadtkreisen durch Beschäftigte der Stadtverwaltungen überwacht. Diese sind u. a. befugt, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie im Einzelfall Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter erforderlich sind.

Anzeige des Verkaufs

Wer erstmals Feuerwerkskörper der Kategorie F1 oder F2 verkaufen will, muss dies einmalig mindestens zwei Wochen vorher der Kreispolizeibehörde anzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Veränderungen in der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs sind unverzüglich der Kreispolizeibehörde mitzuteilen.

Kreispolizeibehörde und damit Anzeigebehörde in Baden-Württemberg sind:

- in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Stadtverwaltungen,
- in großen Kreisstädte die Stadtverwaltungen sowie
- in zu unteren Verwaltungsbehörden erklärte Verwaltungsgemeinschaften deren Verwaltung.

Verkauf und Ausstellung

An Verbraucher dürfen nur Feuerwerkskörper mit aufgedruckter CE-Kennzeichnung und Zulassungsnummer einer in der Europäischen Union ansässigen benannten Stelle abgegeben werden; z. B. „0589-F1-1234“ oder „0589-F2-6789“ für Feuerwerkskörper mit einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als benannte Stelle des EU-Mitgliedstaates Deutschland.

Außerdem dürfen Feuerwerkskörper an Verbraucher nur in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten. Unverpackt dürfen sie nur dann abgegeben werden, wenn die Gebrauchsanleitung auf jeden einzelnen Gegenstand aufgedruckt ist.

Der Vertrieb und das Überlassen von Feuerwerkskörper der Kategorie F2 an andere müssen innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Nur Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen an den Verbraucher abgegeben werden.

Feuerwerkskörper sind unter Aufsicht bestellter verantwortlicher Personen zu verkaufen.

Feuerwerkskörper (ausgenommen Knallbonbons) dürfen nicht im Schaufenster und in Verkaufsräumen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Feuerwerkskörper oder Sortimente in Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind (z. B. Klarsichtverpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich [BAM-76/90]“).

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen nur an Personen über 12 Jahre abgegeben werden, Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nur an Personen über 18 Jahre.

Personen unter 18 Jahren dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, die Kundschaft in geeigneter Weise (z. B. durch einen Aushang) darauf hinzuweisen.

Aufbewahrung - Sicherheitsanforderungen

Bei der Aufbewahrung von Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 haben die Betriebsinhaber(innen) sowie die übrigen nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen folgende Sicherheitsanforderungen zu beachten:

- Der Aufbewahrungsraum – ausgenommen Verkaufsraum – darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme zu verhindern.
- Feuerwerkskörper sind in den Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufzubewahren. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu verschließen.
- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
- In unmittelbarer Nähe von Feuerwerkskörpern dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe wie z. B. Benzin oder brennbaren Materialien wie z. B. Kartonagen gelagert werden.
- Die Temperatur am Lagerort darf 75°C nicht überschreiten.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind z. B. ABC-Feuerlöscher mit 6 kg Löschpulver (vgl. auch Sprengstoff-Lagerrichtlinie 410 „Aufbewahrung kleiner Mengen“ und Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ – ASR A2.2).
- Im Gefahrfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen wie z. B. Feuerwehr oder Polizei, der bzw. die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.

Aufbewahrung - genehmigungsfreie Höchstlagermenge

Außerhalb eines genehmigten Lagers dürfen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 nur unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen und unter Beachtung der o. g. Sicherheitsanforderungen aufbewahrt werden. Die Räume müssen für die Aufbewahrung geeignet sein.

Nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gelten für Feuerwerkskörper der Lagergruppe 1.4 die unten aufgelistete Höchstlagermengen, angegeben als Nettoexplosivstoffmasse (NEM); d. h. Summe des Nettoinhalts an Explosivstoffen aller aufbewahrten Gegenstände in Räumen gleicher Art.

Erfahrungsgemäß sind die meisten Feuerwerkskörper der Kategorie F2 der weniger gefährlicheren Lagergruppe 1.4 und nicht der höheren Lagergruppe 1.3 zugeordnet. Die jeweilige Lagergruppe muss auf dem einzelnen Feuerwerkskörper angegeben sein.

Für Feuerwerkskörper der Lagergruppe 1.3 gelten gemäß Anlage 6 zur Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz andere höchstzulässige Nettoexplosivstoffmassen als unten aufgelistet.

Aufbewahrung nach Nr. 4.1 des Anhangs und Anlage 6 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im gewerblichen Bereich (Auszug für Lagergruppe 1.4)					
	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Ortsbewegliche Aufbewahrung
		Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse (30/T30)	z. B. Container
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
LAGERGRUPPE 1.4 Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 in nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV zugelassenen Verpackungen.	70 kg * NEM	100 kg * NEM	100 kg * NEM	350 kg NEM *	350 kg NEM *
(Höchstlagermengen in Nettoexplosivstoffmasse NEM)					

(*) Von den genannten maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen dürfen höchstens 20 % in geöffneten Kartons, d. h. ohne eine zugelassene Verpackung nach § 21 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufbewahrt werden.

Die oben aufgelisteten, höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse für Feuerwerkskörper der Kategorien F1 bzw. F2 der Lagergruppe 1.4 kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. Hierfür gilt die Einschränkung, dass die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse nur einmal in Anspruch genommen werden darf.

Die Einschränkung gilt dann nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden sind und die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.

Die Einschränkung gilt auch dann nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Unternehmen Feuerwerk aufbewahren und verkaufen und diese Unternehmen verschiedene Brandabschnitte des Gebäudes nutzen.

Sollen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 und der Lagergruppe 1.4 ortsbeweglich in Containern aufbewahrt werden, ist deren Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. In Baden-Württemberg sind dies die unteren Baurechtsbehörden.

Für die Aufstellung in Containern gilt die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse von 350 kg.

Bei Überschreitung der höchstzulässigen Nettoexplosivstoffmasse von 350 kg in Containern ist eine befristete Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder eine befristete Lagergenehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes erforderlich.

Diese Genehmigungen werden auf Antrag von dem für den jeweiligen Aufstellungsort zuständigen Landratsamt des Landkreises oder Stadtverwaltung der Stadtkreise in Baden-Württemberg erteilt.

Verantwortliche Personen

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2 sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich der/die:

- Betriebsinhaber(in),
- Betriebsleiter(in),
- Leiter(in) der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle,
- Aufsichtspersonen,
- Verkäufer(in).

Pflichten der verantwortlichen Personen

Der (die) Betriebsinhaber(in) und die übrigen nach Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern vor allem darauf zu achten, dass:

- die zulässigen Aufbewahrungsmengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die Feuerwerkskörper verkaufen, sind über die damit verbundenen Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren.

Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

Feuerwerkskörper sind vor Diebstahl zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandeln von Feuerwerkskörpern in Baden-Württemberg unverzüglich der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung von Feuerwerkskörper ereignet, ist unverzüglich dem Landratsamt bzw. bei Stadtkreisen der Stadtverwaltung und zudem der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

Auskunft

Auskünfte zu Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Sie zuständigen Landratsamtes bei Landkreisen bzw. Bürgermeisteramtes bei Stadtkreise.

Eine Adressenliste der Stadt- und Landkreise nebst den Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail) zum Download finden Sie unter der Internetadresse:

http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20597/Stadt- und_Landkreise/bawue_fragment.html

Herausgeber:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.